

**Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers  
Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau (SÜLL)  
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

- I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)
  1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber SÜLL zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
  2. Der Netzbetreiber SÜLL kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers SÜLL sind angemessen zu berücksichtigen.
  3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber SÜLL die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers SÜLL veröffentlichten Pauschalsätzen.
  4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber SÜLL die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
  5. Der Netzbetreiber SÜLL ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
  6. Das zu liefernde Gas entspricht den Technischen Regeln für die Gasbeschaffenheit gemäß DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt G 260 in der jeweils geltenden Fassung. Es entspricht in seinen brenntechnischen Kenndaten sowie in seinen Gehalten an Gasbegleitstoffen den Gasen der 2. Gasfamilie und in seinen brenntechnischen Kenndaten der Gruppe H.  
Angabe des Brennwertes mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite  
Der Ruhedruck des Gases beträgt 23 mbar.  
Soweit netztechnisch möglich kann auch ein höherer Druck für spezielle Anwendungen vereinbart werden.
- II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)
  1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.  
Die Höhe des Baukostenzuschusses ist im Preisblatt des Netzbetreibers SÜLL veröffentlicht.

2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber SÜLL einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.
- III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)
  1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber SÜLL angemessene Vorauszahlungen.
  2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber SÜLL auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.
- IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)
  1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber SÜLL zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
  2. Es werden keine gesonderten Inbetriebsetzungskosten erhoben.
  3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers SÜLL an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers SÜLL festgelegt.
- VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers SÜLL veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.
- VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.01.2009 in Kraft.